

# **Satzung des Turn- und Sportvereins Kirchbrak**

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

## **II. Mitgliedschaft im Verein**

- a) Mitglieder
- b) Eintritt
- c) Austritt und Ausschluss
- d) Beitrag

## **III. Verwaltung des Vereins**

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Vereinsvermögen

## **IV. Ehrenmitglieder und Ehrungen**

## **V. Auflösung des Vereins**

### **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

#### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Kirchbrak von 1913“ und hat seinen Sitz in Kirchbrak. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne **der Abgabenordnung in der zur Zeit gültigen Fassung**, und zwar insbesondere durch Förderung

- a) der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen
- b) der Sportjugendpflege.

#### **§ 3**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V., Hannover, und derjenigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

#### **§ 4**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 5

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 6

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 7

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Mitgliedschaft im Verein**

### § 8

#### a) Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. stimmfähigen Mitgliedern ab 18 Jahren
2. nicht stimmfähigen Jugendlichen und Kindern.

### § 9

#### b) Eintritt

Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, muss sich beim Vorstand schriftlich anmelden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, für den erstmalig der Beitrag gezahlt wird.

### § 10

#### c) Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des Jahres, in dem die Abmeldung erfolgt. Für den schriftlichen Austritt ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende einzuhalten.

## **§ 11**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden,

1. wenn es seinen Beitrag trotz vorheriger Mahnung 3 Monate nicht entrichtet hat,
2. wenn es sich grobe Verstöße gegen die Satzung und gegen die Vereinszwecke zu schulden kommen lässt,
3. wenn es unehrenhaft handelt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Entsprechende Entscheidungen trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb 4 Wochen eine Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet (siehe Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 16).

### **d) Beitrag**

Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Beitragsermäßigung oder Beitragserlass in besonderen Fällen regelt der Vorstand.

## **III. Verwaltung des Vereins**

### **§ 13**

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch

1. die Mitgliederversammlung
2. den Vorstand

### **a) Mitgliederversammlung**

### **§ 14**

Wenigstens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung) statt. Sie muss vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, Tag, Zeit und Ort mindestens 7 Tage vorher öffentlich (Aushangkasten) einberufen werden.

### **§ 15**

Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **§ 16**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder eine solche unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Einberufung muss innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages erfolgen.

## § 17

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls der vergangenen Mitgliederversammlung
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes einschließlich der Fachwarte
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Wahl von Ausschüssen für besondere Zwecke
6. Beschlussfassung über Anträge der Mitgliederversammlung
7. Festsetzung der Beiträge
8. Wahl von Ehrenmitgliedern nach Vorschlägen des Vorstandes
9. Beschlussfassung bei Berufungsanträgen betr. Ausschluss
10. Satzungsänderung mit 75 % Stimmenmehrheit der Anwesenden
11. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

## § 18

Die Wahlen finden für die Dauer von 2 Jahren statt und werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Wiederwahlen sind zulässig.

## § 19

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen das in der folgenden Mitgliederversammlung **nicht verlesen wird. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird 14 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung im Vereinslokal und beim Schriftführer/in zur Einsicht ausgelegt. Des Weiteren erfolgt eine Bekanntmachung in der Homepage des TSV Kirchbrak.**

## § 20

### b) Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden

dem Kassenwart  
dem Schriftführer  
dem Jugendwart

## **§ 21**

Zum erweiterten Vorstand gehören noch je ein Fachwart der bestehenden Sportfachgruppen.

## **§ 22**

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er verwaltet das Vermögen des Vereins, er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, er entscheidet über die Aufnahme einer Sportart in den Übungsbetrieb des Vereins und führt alle Maßnahmen durch, die sich aus dem Vereinsleben ergeben und die nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören. Über seine Tätigkeit muss er der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegen.

## **§ 23**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügen zwei Vorstandsmitglieder.

## **§ 24**

Der Kassenwart hat die Verwaltung des Vereinskassenwesens. Er hat für das Kassieren der Beiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen. Zahlungen sind nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten. Zur Entlastung werden dem Kassenwart vom Vorstand Hilfskassierer zugeteilt.

## **§ 25**

Gewählte Kassenprüfer prüfen jährlich einmal die Kasse, berichten darüber der Mitgliederversammlung und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung.

## **§ 26**

Der Schriftführer entlastet den 1. Vorsitzenden bei den schriftlichen Arbeiten. Er fasst die Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ab. Sie sind von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 27**

Der Jugendwart ist zuständig und verantwortlich für alle Angelegenheiten, die die Betreuung der Mitglieder bis zu 18 Jahren betreffen. Den speziellen Übungsbetrieb der Jugendlichen und Kinder dagegen regeln die Fachwarte.

## **§ 28**

Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## § 29

Mitglieder haben nach dem Ausscheiden oder nach der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 30

Alle von den einzelnen Abteilungen und Fachgruppen erworbenen Gegenstände gehen mit dem Erwerb in das Eigentum des Vereins über. Die einzelnen Abteilungen oder Fachgruppen können nicht Träger besonderer Eigentumsrechte sein.

## § 31

Der Verein haftet den Mitgliedern oder sonstigen Personen nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden oder Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Gegenstände, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

## **IV. Ehrenmitglieder und Ehrungen**

### § 32

Langjährige Mitglieder, die sich um den Aufbau und das Bestehen des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

### § 33

Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 25 Jahre oder 40 Jahre angehören, erhalten die silberne bzw. goldene Vereinsnadel.

### § 34

Mitglieder, die langjährig ein Amt im Verein ausfüllen und sich dadurch besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand mit der silbernen bzw. goldenen Vereinsnadel ausgezeichnet werden.

## **V. Auflösung des Vereins**

### § 35

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80 % der anwesenden Stimmberechtigten in einer eigens zu diesem Zweck anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Anderenfalls muss innerhalb 10 Tagen eine neue Versammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Diese Einberufung darf frühestens 24 Stunden später geschehen.

### § 36

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kirchbrak, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung tritt mit Beschluss vom 08. Januar 1983 in Kraft.

Kirchbrak, den 08. Januar 1983